



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
TöB B-Plan 10-118
III B 4-20
freilandartenschutz@senmvku.berlin.
de
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
13.03.2025

**Bebauungsplan 10-118 „Multifunktionsbad Kienberg“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Auftrag der SenMVKU, Oberste Naturschutzbehörde, Fachbereich Artenschutz, äußere ich mich im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des B-Plans 10-118. Die Prüfung umfasst die Betroffenheit gesetzlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Habitate und das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zusätzlich werden die Plausibilität und Vollständigkeit faunistischer Untersuchungen und die im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten geplanten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bewertet.

Grundlage der Prüfung sind folgende Dokumente:

- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan 10-118 Kombibad [Stand 02.2025]
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans 10-118 [Stand 02.2025]

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zuerst eine Vermeidung des Zugriffs zu prüfen. Sollten Vermeidungsmaßnahmen nachweislich nicht möglich sein oder Verbotstatbestände trotz dieser weiterhin berührt werden, sind CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass CEF-Maßnahmen vor dem eigentlichen artenschutzrechtlichen Eingriff in ihrer Funktionalität bestehen müssen (siehe VGH Kassel 3 C / 14 65/16). Wird die von § 44 Absatz 5 BNatSchG gestellte Anforderung in Bezug auf eine Privilegierung von CEF-Maßnahmen nicht erfüllt, ist

im Einzelfall ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen. Die jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 3 des Naturschutzgesetzes Berlin (NatSchG Bln).

Brutvögel

Nach der gängigen Verwaltungspraxis in Berlin gelten alle europäischen Brutvögel als planungsrelevant, jedoch nicht alle als kompensationsrelevant.

Aufgrund behördenintern vorliegender Daten, die den Brutplatz einer Rohrweihe außerhalb des eigentlichen Vorhabengebiets westlich der Wuhle nachweisen, ist es erforderlich, den Wirkungsbereich in Teilgebieten auf mindestens 300 m auszuweiten. Die Rohrweihe ist eine streng geschützte Art gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ihr Brutplatz kann durch Störungen oder Habitatveränderungen im erweiterten Umfeld des Vorhabens beeinträchtigt werden. Insbesondere während der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase reagiert die Art empfindlich auf Veränderungen in ihrer Umgebung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Rohrweihe in Berlin nur noch mit sehr wenigen Brutpaaren vertreten ist. Der Schutz bestehender Reproduktionsstandorte ist daher von besonderer Bedeutung für den Erhalt der lokalen Population. Um eine fachgerechte Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Rohrweihe zu ermöglichen, ist eine Kartierung innerhalb eines Wirkungsbereichs von 300 m (nach Südbeck) im betroffenen Gebiet zwingend erforderlich. Diese Maßnahme dient der Erfassung potenzieller Störfaktoren sowie der Planung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Da der vorliegende Artenschutzfachbeitrag keine externe Kompensation für die auf der Fläche nachgewiesenen Brutvogelarten vorsieht, resultiert ein Netto-Flächenverlust an geeigneten Habitaten. Besonders betroffen sind Arten, die auf strukturreiche Lebensräume angewiesen sind. Zur Minimierung des Habitatverlustes sind gezielte Maßnahmen in den das Kombibad umgebenden Grünflächen und Parkanlagen insbesondere im Norden und Südosten umzusetzen. Die nachgewiesenen Brutvogelarten Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Nachtigall bevorzugen dichtes Strauchwerk als Brut- und Nahrungshabitat. Daher ist die Pflanzung heimischer Großsträucher in Form eines zusammenhängenden Gehölzstreifens mit einer Mindestbreite von drei Metern entlang der Grenzen des Vorhabengebiets erforderlich. Besonders wichtig ist die Sicherung und ökologische Aufwertung des angrenzenden Gebiets im Westen durch geeignete Pflanzungen im westlichen Bereich des Vorhabengebiets. Hierfür eignen sich insbesondere Arten wie Hundsrose, Vogelbeere, Weißdorn, Schlehe, Holunder und Liguster. Ergänzend sind gestufte Gehölzsäume mit lichten Randstrukturen anzulegen, um zusätzlichen Lebensraum sowie Nahrungsquellen und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen. Für die Goldammer und den Stieglitz ist eine Extensivierung der Grünflächenpflege erforderlich, um die Entwicklung einer artenreichen Krautschicht zu fördern und Nahrungsflächen zu sichern. Eine reduzierte Mahdfrequenz in Rotationsflächen gewährleistet dauerhafte Rückzugsräume. Diese Rückzugsräume sollten durch geeignete Besucherlenkungsmaßnahmen oder eine

gezielte Umzäunung möglichst störungsfrei gehalten werden. Besonders relevant ist hierbei die naturnahe Grünfläche im Norden des Vorhabengebiets deren Umzäunung bestehen bleiben und bestenfalls sogar auf angrenzende Bereiche im Westen ausgeweitet werden sollte.

Durch die Errichtung des geplanten Schwimmbads, bei dem großflächige Verglasungen typischerweise Bestandteil der Architektur sind, ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel auszugehen. Aufgrund der strukturierten, grüingeprägten Umgebung des Vorhabengebiets und der Umgebung im Westen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für Vogelschlag, da Glasflächen für Vögel nicht als Hindernis erkennbar sind und durch Spiegelungen oder Durchsichteffekte fehlinterpretiert werden können. Zur Vermeidung vermeidbarer Verluste geschützter Brutvögel sind im Rahmen der Bauplanung und -ausführung geeignete präventive Maßnahmen verpflichtend vorzusehen. Dies umfasst insbesondere die Anwendung von vogelfreundlichen Verglasungen mit wirksamen Markierungen gemäß aktuellen Fachstandards, eine reduzierte Verwendung spiegelnder Glasflächen sowie eine Fassadengestalterische Anpassung zur Minimierung von Reflexionen und Durchsicht. Die Maßnahmen sind frühzeitig in die bauliche Planung zu integrieren und behördlich abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulation zu vermeiden und artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern.

Fledermäuse

Laut vorliegendem Artenschutzfachbeitrag wurde für das Vorhabengebiet keine systematische Erfassung von Fledermausarten durchgeführt, sondern lediglich eine Potenzialanalyse vorgenommen. Diese ist insbesondere für die Prüfung, ob geschützte Lebensstätten betroffen sind, nicht ausreichend. Daher ist eine frühzeitige, fachgerechte Kontrolle auf die Nutzung der vorhandenen Strukturen erforderlich. Diese muss mindestens ein Jahr vor dem Abriss des Gebäudes auf der Anhöhe sowie vor einer gegebenenfalls notwendigen Beseitigung von Bäumen erfolgen.

Aufgrund der zahlreichen Freiflächen, der Nähe zu Gewässern sowie der Lage entlang geographischer Leitstrukturen ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet ist. Es befindet sich innerhalb eines Grünzugs sowie an der Wuhle, welche als Leitstruktur mit hohem Potenzial für die Orientierung von Fledermäusen dient. Es ist davon auszugehen, dass eine Bebauung zu Beeinträchtigungen dieser Leitstrukturen führen wird. Insbesondere die Beleuchtung der Gebäude kann eine Barrierewirkung entfalten, die den Zugang zu essenziellen Jagdgebieten einschränkt. Dies könnte sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation auswirken. Die geplanten Maßnahmen müssen sich an den Ergebnissen einer gezielten Kartierung des Vorhabengebiets orientieren. Erst auf Basis belastbarer Daten zur Nutzung als Jagdhabitat und Leitstruktur kann eine fundierte Bewertung der möglichen Störwirkungen sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Da jedoch behördeninterne Daten

vorliegen, die die Nutzung der Wuhle als Leitstruktur belegen und die Eignung der Fläche als Jagdhabitat bestätigen, könnte in diesem speziellen Fall von einer zusätzlichen Kartierung abgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die behördliche Abstimmung und Umsetzung eines angepassten Lichtkonzepts, das die spezifischen Anforderungen der heimischen Fledermausarten berücksichtigt und das Eintreten des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermeiden soll.

Reptilien

Obwohl im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Jahr 2023 keine Zauneidechsen im Vorhabengebiet nachgewiesen wurden, ist gemäß aktueller fachlicher Standards eine erneute Kontrolle eine Aktivitätsperiode vor Baubeginn erforderlich. Auch wenn erneut keine adulten Tiere nachgewiesen werden, sind zwei gezielte Begehungen im Zeitraum August bis Ende September durchzuführen, um eine potenzielle Zuwanderung von Schlüpflingen zu erfassen. Sollte ein Vorkommen von Zauneidechsen festgestellt werden, ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu melden. In diesem Fall sind geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Behörde festzulegen und umzusetzen. Gemäß den Vorgaben des Artenschutzfachbeitrags sind die Maßnahmen 5 V_{AFB} und 6 V_{AFB} verbindlich in die Planung zu integrieren und entsprechend umzusetzen.

Amphibien

Behördeninterne Daten belegen das Vorkommen der Erdkröte im Bereich des Plateaus, auch wenn die dort vorhandenen, künstlich angelegten Teiche offenbar als temporäre Gewässer einzustufen sind. Zudem wurden mehrere Individuen des Wasserfrosch-Komplexes im Bereich des Hasenpfuhls nachgewiesen, die im Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt wurden. Die vorliegenden behördeninternen Erhebungen stammen aus dem April 2020, weshalb eine erneute faunistische Kartierung erforderlich ist, um Erkenntnisse über den aktuellen Bestand zu gewinnen, insbesondere da die geschützten Kleingewässer auf dem Plateau baubedingt vollständig beseitigt werden. Diese sollte spätestens ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen und den Standards der Stiftung Naturschutz zur Amphibienkartierung entsprechen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Hasenpfuhl ein geeignetes Laich- und Aufenthaltsgewässer für Amphibien darstellt. Aufgrund der beschriebenen erschwerten Zugänglichkeit des Gebietes kann in diesem Fall ausnahmsweise auf eine erneute Kartierung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass das Habitat in seiner bestehenden Form erhalten bleibt und die ökologische Verbindung zur Wuhle sowie zum Kienbergpark durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Um den Lebensraum der Amphibien zu sichern, ist das Bestehenbleiben der Umzäunung des Hasenpfuhls und die Installation einer Umzäunung im westlichen Verbindungsstück zur Wuhle erforderlich. Zusätzlich sollte in Anlehnung an Maßnahme 6 V_{AFB} rechtzeitig ein Amphibienschutzzaun errichtet werden, der insbesondere im südlichen Bereich des Hasenpfuhls sowie im westlich angrenzenden Bereich zur Wuhle platziert wird, um das Einwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern.

Tagfalter

Der Reproduktionsnachweis des nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie streng geschützten Großen Feuerfalters östlich des Hasenpfuhs bestätigt zugleich die Funktion des Vorhabengebiets als Nahrungsraum für diese Art. Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen 1 V_{AFB}, 2 V_{AFB} und 7 V_{AFB} zwingend zu beachten und vollumfänglich umzusetzen. Besondere Priorität hat der Erhalt des Lebensraums im Bereich des Hasenpfuhs. Zudem ist die ökologische Verbindung zum Kienbergpark im essenziell. Daher ist neben dem bereits geschützten Bereich um den Hasenpfuhl auch die westlich angrenzende Fläche in ihrer derzeitigen Ausprägung zu erhalten bzw. im Sinne des Großen Feuerfalters aufzuwerten. Der Erhalt und Schutz dieser nördlichen Bereiche sollten, wenn möglich, in Form von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt werden. Sollte der Erhalt der Ampferpflanzen im Vorhabengebiet nicht gewährleistet werden können, ist mit dem Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten zu rechnen. Daher sind frühzeitig geeignete Ersatzflächen mit nicht-sauren Ampfer-Arten zu entwickeln (10 A_{CEF}). Da der Große Feuerfalter auf ein ausreichendes Angebot an Nektarpflanzen in unmittelbarer Nähe der Raupenhabitate angewiesen ist und durch das Vorhaben von einem Nettoverlust an Nahrungshabitat für die adulten Tiere auszugehen ist, ist bei der Gestaltung der Grünflächen, die das Kombibad umgeben, ein besonderer Fokus auf artenreichen Mähwiesen (späte Mahd oder gestaffelte Mahd um kontinuierlich Blütenangebote zu sichern) mit einer hohen Dichte an heimischen Nektarpflanzen zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;
Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum